Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 15.10.2026 - Drs. 19/11865,
an die Staatskanzlei übersandt am 19.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 19.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Bundeskabinett hat am 23. September 2026 den „Aktionsplan der Bundesregierung gegen Sozialleistungsmissbrauch und Ausbeutung, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Zuwanderung“ beschlossen. Der Plan sieht u. a. einen verbesserten Datenaustausch, eine engere Zusammenarbeit der Behörden, Maßnahmen gegen missbräuchliche Vermietung und eine wirksamere Verfolgung organisierter Strukturen vor.[1]

In Niedersachsen bestehen gemeinsame Kontrollmaßnahmen von Kommunen und Zoll. Nach Angaben des Wirtschaftsministeriums wurden bei den Aktionstagen im März 2026 insgesamt 66 Fälle eines möglichen Sozialleistungsmissbrauchs festgestellt. Bei den Herbst-Aktionstagen vom 21. bis 23. September 2026 wurden weitere 17 entsprechende Verdachtsfälle gemeldet. Diese Angaben betreffen Verdachtsfälle und belegen für sich genommen weder einen bestätigten Betrug noch eine rechtskräftige Verurteilung.[2]

Bereits im Kommunalbericht 2019 wies der Landesrechnungshof auf die Bedeutung des Datenabgleichs durch Sozialhilfeträger hin und forderte, dessen Möglichkeiten zur Aufdeckung von Sozialleistungsmissbrauch zu nutzen.[3]

Für eine Bewertung des Sachstands sind eine nachvollziehbare Landesstrategie, verlässliche Fall- und Schadenszahlen sowie Angaben zu Rückforderungen und tatsächlich eingezogenen Beträgen erforderlich. Dabei sind die Zuständigkeiten von Land, Kommunen und Bund sowie die unterschiedlichen Trägerstrukturen der Jobcenter zu berücksichtigen.

Bei zahlenbezogenen Fragen bitte die Jahre 2021 bis 2025 jeweils gesondert und das Jahr 2026 bis zum jüngsten verfügbaren Stichtag ausweisen. Sämtliche regional zuordenbaren Angaben sind tabellarisch für jeden niedersächsischen Landkreis, die Region Hannover und jede kreisfreie Stadt gesondert darzustellen. Bitte alle Gebietskörperschaften aufführen, auch wenn keine Fälle vorliegen oder Daten fehlen. Verdachtsfälle, verwaltungsrechtlich festgestellte unrechtmäßige Leistungszah-

---

1 https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2026/sozialstaat-schuetzen-und-missbrauch-verhindern.html

2 https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/gemeinsam-gegen-wirtschaftskriminalitat-erfolgreiche-aktionstage-von-kommunen-und-zoll-im-friseurhandwerk-249694.html; https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/mit-vereinter-kraft-gegen-schwarzarbeit-und-illegale-beschaftigung-in-niedersachsen-kommunen-und-zoll-fuhren-erfolgreiche-kontrollen-durch-242-ver-dachtsfalle-festgestellt-254122.html

3 https://www.lrh.niedersachsen.de/download/152410/Pressemitteilung_4_2019_vom_29.08.2019_Kommunalbericht_2019_Trotz_Rekordeinnahmen_steigt_Gesamtverschuldung_weiter_an.pdf

lungen und rechtskräftig abgeurteilte Betrugsfälle sind getrennt auszuweisen. Bitte Stichtag, Datenquelle und Erfassungsgrenzen nennen. Bei fehlenden Daten bitte angeben, welche Stelle sie führt, ob sie abgefragt wurde und weshalb eine Beschaffung gegebenenfalls nicht möglich war. Fehlende Erfassung ist von einer Fallzahl von null zu unterscheiden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Sozialleistungsmissbrauch kann das Vertrauen in den Sozialstaat beeinträchtigen und das gesellschaftliche Gerechtigkeitsempfinden belasten. Die Landesregierung begrüßt daher den Ende September 2026 vorgelegten Aktionsplan der Bundesregierung gegen Sozialleistungsmissbrauch und Ausbeutung und wird die niedersächsischen Kommunen bei der Umsetzung der einzelnen Vorhaben unterstützen. Zugleich ist es der Landesregierung ein Anliegen, dass die Fokussierung auf die Missbrauchsbekämpfung nicht dazu führen darf, dass schutzbedürftige Gruppen pauschal unter Generalverdacht gestellt werden.

Die Daten zur Kriminalitätsentwicklung werden grundsätzlich auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Im Rahmen der PKS erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mit Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft (sogenannte Ausgangsstatistik). Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und anschließend festgeschrieben. Auf Grundlage dieses statischen Datenbestands können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen durchgeführt werden.

Polizeilich wird unter Sozialleistungsbetrug ein Betrug gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) verstanden, der in der PKS unter dem Deliktschlüssel 517800 erfasst wird. Die PKS definiert diesen als betrügerische Inanspruchnahme von Sozialversicherungs- und Sozialleistungen. Hiermit fallen alle durch Täuschung der gewährenden öffentlichen Stellen betrügerisch erlangten Geld- oder Sachleistungen von Sozialversicherungsträgern (soweit nicht Deliktschlüssel 522000 „Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“ einschlägig ist), Sozialbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen, die sozialpolitisch begründete Vergünstigungen gewähren, wie beispielsweise Wohngeld, Kindergeld nach EStG, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hilfe zum Lebensunterhalt, BAföG und andere staatliche Vergünstigungen.

Eine Differenzierung nach Art der unrechtmäßig empfangenen Leistung oder anhand der im jeweiligen Fall betrügerisch gemachten Angaben der Tatverdächtigen ist anhand der PKS nicht möglich. Zur fortlaufenden Betrachtung, insbesondere unterjähriger Entwicklungen sowie von Phänomenen, die in der PKS keine Berücksichtigung finden, werden u. a sogenannte Eingangsdaten genutzt, die händisch über das polizeiliche Auswertesystem erhoben werden. Diese Daten stellen jeweils eine tagesaktuelle Momentaufnahme dar, unterliegen fortlaufenden Veränderungen und sind daher nicht reproduzierbar. Ein Vergleich mit dem PKS-Datenbestand ist grundsätzlich nicht möglich. Für den Zeitraum 2026 (bis zum 15.10.2026) liegen keine Datensätze vor.

Vor diesem Hintergrund wurden die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung erforderlichen Daten lediglich näherungsweise durch eine anlassbezogene Auswertung polizeilicher Eingangsdaten erhoben und zur Beantwortung zugrunde gelegt.

1. Verfügt Niedersachsen über einen eigenen Aktionsplan oder eine ressortübergreifende Strategie gegen Sozialleistungsmissbrauch? Wenn ja, bitte Beschlussdatum, Ziele, zuständige Stellen und Maßnahmen nennen und das Dokument beifügen. Wenn nein, ist ein solcher Plan vorgesehen und bis wann?

Die Landesregierung hat keinen eigenständigen landesspezifischen Aktionsplan oder ressortübergreifende Strategien zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch beziehungsweise Sozialleistungsbetrug initiiert. Die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen von der Bundesregierung werden als ausreichend erachtet. Eine ressortübergreifende Zusammenarbeit erfolgt bereits im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Das Bundeswohngeldgesetz (WoGG) enthält beispielsweise in § 33 WoGG eine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden nach den jeweiligen Leistungsgesetzen der Länder.

2. Welche Maßnahmen des Bundesaktionsplans setzt die Landesregierung in Niedersachsen um (bitte je Maßnahme federführendes Ressort, beteiligte kommunale Stellen, aktuellen Umsetzungsstand, erforderliche Rechtsänderungen und Zeitplan angeben)?

Ein Großteil der in dem Aktionsplan genannten Maßnahmen fällt in die Zuständigkeit des Bundes beziehungsweise in das Bundesrecht. Insoweit besteht für die Landesregierung kein oder nur begrenzter Handlungsspielraum. Die Landesregierung begrüßt die bereits erfolgten und in Zukunft beabsichtigten Rechtsänderungen und wird die Kommunen bei der Umsetzung der neuen Regelungen bei Bedarf unterstützen.

Die Landesregierung setzt bereits Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch um. Nach § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Wohnraumschutzgesetzes (NWoSchG) übermittelt die Gemeinde den für die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuständigen Behörden sowie den Wohngeldstellen Daten zur Wohnung und zur Identifizierung des Vermieters, insbesondere wenn Maßnahmen zur Beseitigung eines Missstandes nach § 4 Abs. 1 NWoSchG getroffen wurden oder eine Räumung wegen Überbelegung nach § 6 Abs. 2 NWoSchG verlangt wurde.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen beteiligt sich an einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Sozialleistungsmissbrauch“, welche sich der Erstellung einer ressourcenübergreifenden Lageübersicht und dem Austausch von Best-Practice-Beispielen für die ressortübergreifende Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Phänomens widmet. Im Vordergrund steht der Austausch mit den originär für das Erkennen und die Verfolgung zuständigen Leistungs- und Verfolgungsbehörden, z. B. den Ausländerbehörden und dem Zoll.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung den Erfahrungsaustausch der Jobcenter untereinander durch Vernetzungs- und Austauschformate, so z. B. bei der diesjährigen Tagung der Jobcenter in Niedersachsen und Bremen.

3. Welche verbindlichen Vorgaben, Kooperationsvereinbarungen und Kontrollstrukturen bestehen in den einzelnen Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch, und wie koordiniert und beaufsichtigt das Land deren Umsetzung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Trägerstrukturen der Jobcenter?

Im Rahmen ihrer Organisationshoheit nehmen die kommunalen Jobcenter die Aufgaben der Grundsicherung nach dem SGB II eigenverantwortlich wahr. Dem Land Niedersachsen obliegt insoweit die Rechtsaufsicht.

Die Koordinierungsstelle SGB II des Niedersächsischen Landkreistags hat mitgeteilt, dass die kommunalen Jobcenter verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch umsetzen. Hierzu zählen insbesondere leistungsrechtliche Prüfungen im Rahmen der Antrags- und Weiterbewilligungsbearbeitung, Datenabgleiche nach § 52 SGB II, Außendiensttätigkeiten sowie anlassbezogene Prüfungen bei Verdachtsfällen. Ergänzend bestehen Kontrollmechanismen in den Fachverfahren sowie interne Arbeitsanweisungen und Checklisten für die Leistungssachbearbeitung. Bei festgestelltem Leistungsmissbrauch werden, je nach Sachverhalt Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Mehrere Jobcenter berichteten zudem über Regelungen zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Diese umfassen insbesondere den fallbezogenen Informationsaustausch mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Zollverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, Ausländer-, Sozial- und Ordnungsbehörden, Polizeibehörden sowie Trägern der Sozialversicherung. Teilweise bestehen hierzu örtliche Vereinbarungen und regelmäßige Austauschrunden. Einzelne Jobcenter verfügen darüber hinaus über verbindliche Vorgaben und Kontrollstrukturen, um ein einheitliches Vorgehen bei festgestelltem Sozialleistungsmissbrauch sicherzustellen.

Eine gesonderte statistische Erfassung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch erfolgt nicht.

Die für die Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft (gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II) zuständige Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage vorliegen.

Für das Wohngeld bedarf es keiner der in der Frage genannten verbindlichen Vorgaben, Kooperationsvereinbarungen oder Kontrollstrukturen, weil § 33 WoGG ausreichende Kontrollmöglichkeiten schafft.

Die Polizei Niedersachsen unterstützt andere Behörden insbesondere im Rahmen von Kontrollmaßnahmen im Wege der Amtshilfe und stellt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die polizeilich bekannten Informationen zur Verfügung.

4. Wie viele Verdachtsfälle, verwaltungsrechtlich festgestellte unrechtmäßige Leistungszahlungen und rechtskräftige Betrugsverurteilungen sind jeweils bekannt, getrennt nach SGB II, SGB XII, Asyl-Bewerberleistungsgesetz, Wohngeld und Kindergeld (bitte die verwendeten Definitionen erläutern und Überzahlungen ohne Missbrauchsnachweis getrennt halten)?

SGB II

Für den Bereich des SGB II wurden zur Beantwortung der Frage die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für die gemeinsamen Einrichtungen und der Niedersächsische Landkreistag für die kommunalen Jobcenter befragt, weil der Landesregierung keine eigenen statistischen Daten vorliegen.

In den ersten neun Monaten des Jahres 2026 leiteten die gemeinsamen Einrichtungen in Niedersachsen knapp 9 500 Verfahren neu ein. Aus den im gleichen Zeitraum erledigten rund 9 500 Verfahren wurden 9,5 Millionen Euro Überzahlungsbeträge ermittelt.

Jahr	Neu eingeleitete Verfahren in Niedersachsen (gerundet)	Überzahlungsbeträge in Euro
2025	13.000	12,5 Mio.
2024	13.500	12,5 Mio.
2023	12.000	10,0 Mio.
2022	13.000	10,5 Mio.
2021	Daten stehen nicht zur Verfügung	

SGB XII

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 6 für den Rechtskreis des SGB XII gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII obliegt den örtlichen Trägern (Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover) der Sozialhilfe sowie den zur Aufgabenwahrnehmung des Landes herangezogenen Kommunen. In diesem Zusammenhang obliegt ihnen im Rahmen des Verwaltungsvollzugs des SGB XII in ihrem jeweiligen Gebiet auch die Festsetzung und Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen sowie die Prüfung der Voraussetzungen für eine etwaige haushaltsrechtliche Stundung, eine Niederschlagung, einen Erlass oder die Feststellung der Verjährung einer Forderung. Die in den Fragen 4 bis 6 erbetenen Daten werden weder im Rahmen der Fachaufsicht noch im Rahmen der Abrechnungsverfahren nach § 22 Nds. AG SGB IX/XII auf Landesebene erhoben oder statistisch erfasst.

Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Anzahl von Verdachtsfällen, verwaltungsrechtlich festgestellten unrechtmäßigen Leistungszahlungen, rechtskräftigen Betrugsverurteilungen, Schadenssummen, festgesetzten oder eingezogenen Rückforderungen sowie niedergeschlagenen, erlassenen oder verjährten Forderungen im Bereich des SGB XII vor.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung hat zur Beantwortung der Frage eine Abfrage bei den kommunalen Leistungsbehörden durchgeführt. Angesichts der kurzen,

für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnten die erbetenen Angaben von den Leistungsbehörden nicht durchgängig vollständig und getrennt nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz ermittelt werden. Insbesondere werden die betreffenden Sachverhalte nicht bei allen Leistungsbehörden in einer statistisch auswertbaren Form beziehungsweise in der erbetenen Differenzierung erfasst.

Die entsprechende Auswertung kann der anliegenden tabellarischen Übersicht entnommen werden. In die tabellarische Übersicht wurden ausschließlich die innerhalb der Abfragefrist eingegangenen auswertbaren Rückmeldungen aufgenommen, in denen entsprechende Fälle gemeldet wurden. Fehlanzeigen wurden nicht gesondert ausgewiesen.

Verdachtsfälle 2021 bis 2026	**gebündelte Meldungen**	**SGB XII**	**AsylbLG**
Gesamt	104	90	635

Die PKS enthält keine Angaben zu rechtskräftigen Verurteilungen. Zudem ist eine Unterscheidung der jeweils im Rahmen von Sozialleistungsbetrug unrechtmäßig erlangten Leistungen anhand der PKS nicht möglich. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Wohngeld

Für den Bereich des Wohngeldes hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW) zu den Fragen 4 bis 6 eine Abfrage bei den 53 Wohngeldbehörden durchgeführt, die seiner direkten Fachaufsicht unterliegen. Das sind u. a. die kreisfreien Städte, die Region Hannover und die Landkreise. Die Region Hannover und die Landkreise wurden zudem gebeten, eine entsprechende Abfrage bei den ihrer Fachaufsicht unterstehenden Wohngeldstellen vorzunehmen und das Ergebnis in ihre Rückmeldung einzubeziehen. Auf diesem Weg sind alle niedersächsischen Wohngeldbehörden eingebunden worden.

Von den 53 Wohngeldbehörden haben 51 geantwortet. 15 Wohngeldbehörden haben Fehlanzeige gemeldet oder mitgeteilt, dass keine Übermittlung der erbetenen Daten möglich sei.

Nach den übermittelten Daten ergeben sich für den Zeitraum von 2021 bis zum Stichtag 30.06.2026 für Niedersachsen folgende Zahlen:

– Verdachtsfälle

  Anzahl: 3 890

– Überzahlungen ohne Missbrauchsnachweis

  Anzahl: 15 087

– verwaltungsrechtlich festgestellte unrechtmäßige Leistungszahlungen

  Anzahl: 137 406

  Schadenssumme: 9 941 752,42 Euro

  festgesetzte Rückforderungen: 13 622 896,82 Euro

– rechtskräftige Betrugsverurteilungen

  Anzahl: 355

  Schadenssumme: 342 870,20 Euro

  festgesetzte Rückforderungen: 377 759,20 Euro

Weitere Differenzierungen (Jahresverteilung, Verteilung Bund/Länder etc.) sind der **Anlage** zu entnehmen, in der die kommunalen Daten summiert wurden.

Kindergeld

Seitens der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit können ausschließlich Aussagen zum Kindergeld im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes getroffen und die Zahlen nur kumuliert für die Bundesländer Niedersachsen und Bremen ausgewiesen werden. Informationen zu Überzahlungen liegen nicht vor.

Jahr	Verwaltungsrechtlich festgestellte unrechtmäßige Leistungszahlungen	darunter Verdachtsfälle	aus den Verdachtsfällen resultierende Fälle, bei denen ein Antrag auf Strafbefehl bei Gericht gestellt wurde bzw. eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgte
2021	Wegen geltender Aufbewahrungs- und Löschfristen liegen keine Daten vor.		
2022	25.262	10.227	636
2023	23.336	11.251	509
2024	27.565	10.621	631
2025	32.660	9.017	796
Jan. bis Sep. 2026	19.675	8.301	505

Zu den Verdachtsfällen, verwaltungsrechtlich festgestellten unrechtmäßigen Leistungszahlungen und rechtskräftigen Betrugsverurteilungen liegen den kommunalen Jobcentern keine belastbaren statistischen Gesamtdaten vor.

Drei kommunale Jobcenter haben in ihren Rückmeldungen über Auswertungen in den betreffenden Jahren wie folgt berichtet:

Ein Jobcenter hat 1 269 Verdachtsfälle in den Jahren 2021 bis 2025 an die Ordnungswidrigkeiten-Stelle weitergeleitet. Ein weiteres Jobcenter hat in den Jahren 2021 bis 2025 167 Strafverfahren erfasst. In einem dritten Jobcenter wurden von 2022 bis 2026 (inkl. erstem Halbjahr 2026) insgesamt 134 Strafverfahren registriert. Weitere Angaben zum Verfahren und insbesondere zu der Frage, ob es zu Verurteilungen kam, liegen diesen Jobcentern nicht vor.

5. Welche Schadenssummen wurden in den erfassten Missbrauchsfällen festgestellt, und welcher Anteil entfällt jeweils auf Bund, Land und Kommunen (bitte mögliche Überschneidungen zwischen Statistiken erläutern)?

Der Anteil der Summe der durch gemeinsame Einrichtungen (SGB II) festgestellten Überzahlungsbeträge, die in den ersten neun Monaten des Jahres 2026 auf den Bund entfallen, liegt bei 92,4 Millionen Euro. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	Überzahlungsbeträge Niedersachsen in Euro	Überzahlungsbeträge Bund in Euro
2025	12,5 Mio.	127,1 Mio.
2024	12,5 Mio.	119,1 Mio.
2023	10,0 Mio.	102,5 Mio.
2022	10,5 Mio.	101,7 Mio.
2021	Daten stehen nicht zur Verfügung	

Der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit liegen detaillierte und regionalisierte Daten nicht vor.

Für den Bereich der kommunalen Jobcenter liegt keine Gesamtstatistik über die etwaigen Schadenssummen vor.

Für den Rechtskreis SGB XII und das Wohngeld wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Im Hinblick auf die in der Antwort auf Frage 4 genannte Abfrage bei den kommunalen Leistungsbehörden nach dem SGB XII und AsylbLG ist anzuführen, dass die betreffenden Sachverhalte nicht bei

allen Leistungsbehörden in einer statistisch auswertbaren Form beziehungsweise in der erbetenen Differenzierung erfasst werden. Daher kann die Frage nicht beantwortet werden.

Die zu den polizeilich erfassten Fällen von Sozialleistungsbetrug angegebenen Gesamtschadenssummen sind der Beantwortung zu Frage 7 zu entnehmen.

6. In welcher Höhe wurden wegen missbräuchlich erlangter Leistungen Rückforderungen festgesetzt und tatsächlich eingezogen, und welche Forderungen wurden niedergeschlagen, erlassen oder sind verjährt?

Über die Ausführungen zu Frage 4 hinaus liegen der Landesregierung für die anderen Leistungsbereiche keine Informationen vor.

7. Welche Erkenntnisse liegen zu organisierten Täterstrukturen, Scheinbeschäftigungen, verschwiegenen Einkommen oder Vermögen, Mehrfachidentitäten, Scheinwohnsitzen und Mehrfachbezug vor (bitte Fallzahlen, Schadenssummen und regionale beziehungsweise überregionale Zusammenhänge darstellen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Das Ergebnis der Auswertung des Deliktschlüssels 517800 für die Jahre 2021 bis 2025 ist nachfolgender Darstellung der Gesamtzahlen der bekannt gewordenen Fälle (Tabelle 1) und der Schadenssummen (Tabelle 2) zu entnehmen:

517800 Sozialleistungsbetrug § 263 StGB	Anzahl bekannt gewordener Fälle				
	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamt	1.672	1.460	1.251	1.352	1.444

517800 Sozialleistungsbetrug § 263 StGB	Schaden erlangtes Gut in EUR				
	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamt	5.250.626	5.546.467	4.130.606	4.295.603	6.457.945

Das Vorliegen organisierter Tatstrukturen kann anhand der PKS nicht dargestellt werden. Die Anzahl der im Zeitraum 2021 bis 2025 geführten Verfahren mit Bezug zur Organisierten Kriminalität (OK) und Sozialleistungsbetrug als Nebenaktivität liegt im unteren einstelligen Bereich.

Im Zuständigkeitsbereich des Meldewesens werden keine statistischen Erhebungen zu Fällen von Sozialmissbrauch durchgeführt. Entsprechende Fallzahlen werden daher in Bezug auf Scheinwohnsitze und Mehrfachbezug weder erhoben noch fortlaufend erfasst. Daher liegen keine belastbaren Daten vor.

8. Welche Kontrollen gegen Sozialleistungsmissbrauch fanden statt, und welche Ergebnisse sowie Folgemaßnahmen ergaben sich daraus (bitte insbesondere den Bearbeitungsstand der 66 Verdachtsfälle aus den Aktionstagen im März 2026 und der 17 Verdachtsfälle aus September 2026 ausweisen)?

Daten zu den im Rahmen der Aktionstage festgestellten Verdachtsfällen liegen der Landesregierung nicht vor. Darüber hinaus liegen dem MW keine Informationen zu Ermittlungen im Zuständigkeitsbereich des Zolls vor. Die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezuges wird durch die Jobcenter und Sozialämter unabhängig davon im Rahmen der regulären Leistungsbearbeitung geprüft. Hierzu zählen insbesondere der automatisierte Datenabgleich nach § 52 SGB II, die Einbeziehung der eigenen Prüfdienste sowie gegebenenfalls Kontenabrufverfahren.

Eine Zuordnung der in der Polizeilichen Kriminalstatistik oder den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen erfassten Fälle des Sozialleistungsbetrugs zu den durchgeführten Kontrollen ist nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verweisen.

9. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Sozialleistungsbetrugs wurden geführt, eingestellt, angeklagt oder rechtskräftig abgeschlossen, und welche Vermögenswerte wurden sichergestellt beziehungsweise eingezogen (bitte organisierte Fälle, soweit erfasst, gesondert darstellen)?

Betrug durch missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen fällt unter den allgemeinen Betrugstatbestand (§ 263 Strafgesetzbuch). Einen gesonderten Straftatbestand des „Sozialleistungsbetruges“ gibt es nicht. Bei der statistischen Erhebung des Tatvorwurfes wird auch nicht danach differenziert, zu wessen Nachteil die Tat tatsächlich oder mutmaßlich begangen worden ist.

In der Folge lassen sich die Straf- und Ermittlungsverfahren, denen der Vorwurf des „Sozialleistungsbetruges“ zugrunde liegt, nicht automatisiert erfassen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Welche Sozialhilfeträger und Jobcenter führen regelmäßige Datenabgleiche durch, mit welchen Registern, in welchem Turnus und mit welchen Ergebnissen? Welche Folgemaßnahmen hat das Land seit den Hinweisen des Landesrechnungshofs von 2019 veranlasst, und welche rechtlichen oder technischen Hindernisse bestehen weiterhin?

Die Jobcenter führen quartalsweise Datenabgleiche nach § 52 SGB II in Verbindung mit der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung durch. Konkret werden zu folgenden Inhalten Datenabgleiche erstellt:

– laufende und einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Auskunftsstelle: Deutsche Post AG für Deutsche Rentenversicherung)

– laufende und einmalige Rentenzahlung der Unfallversicherung

– Unfallversicherung

– laufende und einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Auskunftsstelle: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)

– Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung

– Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

– weitere Leistungen nach dem SGB II (Kreuzvergleich)

– Daten nach § 45d Absatz 1 Einkommensteuergesetz zu Kapitalerträgen

– Leistungen der Träger der Sozialhilfe

– Wegfall der Förderung von Altersvorsorgevermögen

– Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch

Das Datenabgleichsverfahren endet mit der Übermittlung der Ergebnisse an die Jobcenter in Form von Überschneidungsmitteilungen. Über die Art und Weise, wie die Überschneidungsmitteilungen bearbeitet werden, entscheiden die Jobcenter eigenverantwortlich.

Die Träger der Sozialhilfe sind berechtigt im Rahmen des Sozialhilfedatenabgleichverfahrens nach § 118 SGB XII viermal im Jahr jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr einen automatisierten Datenabgleich ihrer Leistungen auf der Grundlage der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung durchzuführen. Der automatisierte Datenabgleich umfasst insbesondere einen Abgleich mit Daten der Bundesagentur für Arbeit, der Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des Bundeszentralamts für Steuern sowie der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen. Hierdurch können insbesondere Leistungsbezüge, Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge sowie gefördertes Altersvorsorgevermögen überprüft werden. Darüber hinaus erfolgt nach § 118 Abs. 2 SGB XII über die Datenstelle der Rentenversicherung ein Datenabgleich zwischen den Trägern der Sozialhilfe. Die Ergebnisse der Datenabgleiche werden den jeweils zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur einzelfallbezogenen Prüfung und weiteren Bearbeitung übermittelt. Die Entscheidung über die Durchführung

der Datenabgleiche sowie die Auswertung der Ergebnisse obliegt den jeweiligen Trägern der Sozialhilfe. Angaben dazu, welche Träger diese Möglichkeiten in welchem Umfang nutzen und welche Ergebnisse die Datenabgleiche erbringen, werden auf Landesebene nicht statistisch erfasst.

11. Wie ist die Zusammenarbeit der kommunalen Leistungsbehörden mit Melde-, Ausländer-, Finanz-, Bau- und Sicherheitsbehörden, Kranken- und Pflegekassen, Zoll und dem Kompetenz-center Leistungsmissbrauch der Bundesagentur für Arbeit organisiert (bitte genutzte Schnittstellen, Meldewege und Verfahren zur zeitnahen Weitergabe leistungsrechtlich erheblicher Erkenntnisse darstellen)?

Die Jobcenter tauschen sich verdachts- und einzelfallbezogen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über den üblichen Geschäftsverkehr mit anderen Behörden aus. Eine zentrale statistische Erfassung von Informationsübermittlungen, Verdachtsmeldungen, Ermittlungsverfahren oder Folgemaßnahmen findet nicht statt. Auch die Art und der Umfang behördenübergreifender Zusammenarbeit wird nicht gesondert ausgewertet. Daher kann die Landesregierung hierzu keine belastbaren Angaben tätigen.

Die Träger der Sozialhilfe sind nach § 4 SGB XII zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen verpflichtet, soweit deren Aufgaben Berührungspunkte mit den Aufgaben der Sozialhilfe aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die Kranken- und Pflegekassen als vorrangige Sozialleistungsträger. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit Melde-, Ausländer-, Finanz-, Bau- und Sicherheitsbehörden sowie weiteren Stellen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und liegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweils zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe beziehungsweise der zur Aufgabenwahrnehmung herangezogenen Kommunen. Eine landesweite Erfassung der jeweiligen Kooperationsformen, Schnittstellen oder Verfahrensabläufe erfolgt nicht.

12. Welche Erkenntnisse liegen zu Problemimmobilien und missbräuchlichen Vermietungspraktiken im Zusammenhang mit Sozialleistungsmissbrauch vor (bitte bekannte Objekte, Kontrollen von Belegung und Bewohnbarkeit, überprüfte Unterkunftskosten sowie bau-, wohnraum-, melde- und leistungsrechtliche Maßnahmen angeben)?

Als sogenannte Problemimmobilie bezeichnete und medial bekannte Objekte befinden sich in Göttingen (Groner Landstraße 9, 9a, 9b) sowie in Delmenhorst (Wollepark). Der Begriff „Problemimmobilie“ ist rechtlich nicht definiert und wird oft verallgemeinernd verwendet. So wird auch im medial vielfach thematisierten Gebäudekomplex Groner Landstraße 9, 9a, 9b ein Drittel der Wohnungen regulär und ohne Auffälligkeiten vermietet.

Das Land führt keine Erfassung von sogenannten Problemimmobilien durch. Aufgrund der fehlenden Definition des Begriffs und zur Vermeidung einer Stigmatisierung werden hierzu keine Informationen erhoben. Gemeinden und Land unterstützen sich gegenseitig im Rahmen eines fachlichen Austauschs.

13. Welche Verfahren bestehen zur Erkennung von Identitätsbetrug, Scheinanmeldungen und vorgetäuschten Beschäftigungsverhältnissen sowie zur Prüfung eines möglichen Missbrauchs des EU-Freizügigkeitsrechts (bitte Fallzahlen, ergangene Entscheidungen und bekannte leistungs-rechtliche Folgen darstellen)?

Bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ist grundsätzlich vom Bestehen des Freizügigkeitsrechts auszugehen. Sofern die Arbeitnehmereigenschaft nicht vorliegt beziehungsweise sich ein Missbrauch des Freizügigkeitsrechts aufdrängt, besteht für die zuständige Ausländerbehörde die Möglichkeit der Prüfung der Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU). Vom Arbeitnehmerbegriff sind solche Arbeitsverhältnisse ausgenommen,

die nach der Gesamtwürdigung aller Umstände und insbesondere des Verhaltens der Unionsbürgerin oder des Unionsbürgers missbräuchlich, insbesondere ausschließlich zur Erlangung von Sozialleistungen eingegangen worden sind.[4]

Eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen verbundene Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 FreizügG/EU vorliegen, ist nach § 5 Abs. 3 FreizügG/EU nur aus besonderem Anlass zulässig. Ein besonderer Anlass für eine Überprüfung des Vorliegens oder des Fortbestands der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts liegt insbesondere dann vor, wenn nicht erwerbstätige Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger oder deren Familienangehörige Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen wollen (Nr. 5.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU).

In der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ist nicht per se ein Rechtsmissbrauch zu sehen und darf nicht automatisch zu einer Verlustfeststellung gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU führen. Es handelt sich hierbei um ein eigenständiges Feststellungsverfahren im Ermessenswege, welches der zuständigen Ausländerbehörde obliegt. Die Feststellung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles.

Einer Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU unterfallen diverse Anwendungsfälle, welche das Ausländerzentralregister nicht einzeln abbildet, weshalb eine dahin gehende differenzierte Auskunft nicht möglich ist.

Ergeben sich im Zusammenhang mit einer Wohnungsgeberbestätigung konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters, hat die Meldebehörde den Sachverhalt nach Nummer 19.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) von Amts wegen aufzuklären. Eine Verpflichtung zu anlasslosen oder automatisierten Häufungsprüfungen besteht dagegen nicht. Zudem darf nach Nummer 19.1 BMGVwV kein systematisches Wohnungsgeberregister geführt werden.

14. Welche Vorgaben und Kontrollverfahren gelten zur Vermögens- und Bedürftigkeitsprüfung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Verhinderung der Umgehung der Bezahlkarte (bitte Ergebnisse, nachgewiesene Missbrauchsfälle und Beteiligung Niedersachsens an den im Bun-desaktionsplan angekündigten gemeinsamen Maßstäben angeben)?

Die Feststellung der Hilfebedürftigkeit sowie die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach dem AsylbLG fallen in die Zuständigkeit der kommunalen Leistungsbehörden. Nach dem in § 7 Abs. 1 AsylbLG verankerten Grundsatz sind verfügbares Einkommen und vorhandenes Vermögen, soweit dieses verwertbar ist, vor Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubrauchen. Dabei ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob Einkommen oder verwertbares Vermögen vorhanden ist. Dieses ist, soweit es die gesetzlich bestimmten Freibeträge übersteigt, vor Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen. Die zuständigen Leistungsbehörden ziehen zur Prüfung insbesondere die Angaben der leistungsberechtigten Personen sowie geeignete Nachweise, darunter Kontoauszüge, heran. Werden nachträglich bislang nicht angegebene Einkünfte oder Vermögenswerte bekannt, sind die Auswirkungen auf den Leistungsanspruch zu prüfen. Zu Unrecht erbrachte Leistungen können unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurückgefordert werden.

Zur Verhinderung einer Umgehung der mit der Bezahlkarte verfolgten Ziele sieht das in Niedersachsen eingesetzte Bezahlkartensystem verschiedene Beschränkungen vor. Insbesondere ist die Bargeldverfügung grundsätzlich auf monatlich 50 Euro begrenzt. Hierdurch werden die Möglichkeiten reduziert, Sozialleistungen in größerem Umfang als Bargeld verfügbar zu machen und dadurch der vorgesehenen Steuerungswirkung der Bezahlkarte zu entziehen. Zudem erschwert die Bezahlkarte die Weiterleitung größerer Geldbeträge, insbesondere den Transfer von Leistungen ins Ausland. Die

[4] Siehe VG Gelsenkirchen, Urteil vom 11.05.2023 – 8 K 4095/22, BeckRS 2023, 16020, Rn. 36.

mit der Bezahlkarte verbundenen Nutzungseinschränkungen tragen damit dazu bei, die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sicherzustellen.

Bundesweit einheitliche Vorgaben zur konkreten Durchführung der Einkommens- und Vermögensprüfung bestehen bislang nicht.

Dem Land Niedersachsen sind vereinzelt Berichte über sogenannte Tauschbörsen oder „Tauschcafés“ bekannt, bei denen mit der Bezahlkarte erworbene Waren oder Gutscheine gegen Bargeld getauscht werden. Ein solcher freiwilliger Tausch stellt jedoch für sich genommen weder einen Verstoß gegen das Asylbewerberleistungsgesetz noch ohne Weiteres einen Betrugstatbestand nach § 263 StGB dar und kann daher grundsätzlich nicht sanktioniert werden.

Ein strukturelles Umgehungs- oder Missbrauchsproblem im Zusammenhang mit der Bezahlkarte ist in Niedersachsen bislang allerdings nicht festzustellen. Nachgewiesene Fälle einer systematischen Umgehung der Bezahlkarte liegen der Landesregierung derzeit nicht vor. Die Bezahlkarte trägt aus Sicht der Landesregierung vielmehr dazu bei, die mit ihrer Einführung verfolgten Ziele zu unterstützen und Fehlverwendungen von Leistungen zu erschweren.

Der Landesregierung liegen weder statistische Auswertungen zu den Ergebnissen der Einkommens- und Vermögensprüfungen noch eine landesweite statistische Erfassung nachgewiesener Missbrauchsfälle oder von Fällen der Umgehung der Bezahlkarte vor.

15. Welche Personalstellen, Haushaltsmittel und Schulungsangebote stehen für die Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch zur Verfügung, welche zusätzlichen Bedarfe melden die kommunalen Stellen, und anhand welcher Kennzahlen sowie zu welchem Zeitpunkt wird die Landesregierung über die Wirksamkeit der Maßnahmen gegebenenfalls berichten?

Nach § 6 Abs. 1 SGB II sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten. Angaben zur Anzahl der Personalstellen und zu den hierfür eingesetzten Haushaltsmitteln der kommunalen Jobcenter liegen der Landesregierung nicht vor. Bundes- beziehungsweise landesweite Fortbildungsangebote zu leistungsrechtlichen Prüfungen, Datenabgleichen, Sozialdatenschutz sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden werden nach Aussage der kommunalen Jobcenter genutzt.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet den Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen verschiedene Schulungsangebote zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch an. Hierzu zählen die Onlinetrainings „SGB II - Datenabgleich DALG II“ und „SGB II - Leistungsmissbrauch erkennen“ mit jeweils 8 Unterrichtseinheiten sowie die Präsenzseminare „SGB II - OWi verfolgen und ahnden“ als Basis- und Aufbaumodul mit jeweils 20 Unterrichtseinheiten.

Die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen konnte keine Angaben zur Anzahl der Personalstellen und Haushaltsmittel zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch zur Verfügung stellen.

Der Umfang der Personal- und Sachausstattung zur Vermeidung und Aufdeckung von Sozialleistungsmissbrauch wird von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe beziehungsweise den zur Aufgabenwahrnehmung herangezogenen Kommunen im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts und der daraus resultierenden Organisationshoheit selbst festgelegt.

Entsprechende Daten werden auf Landesebene nicht statistisch erfasst. Der Landesregierung liegen daher keine belastbaren Erkenntnisse zu Personalstellen, Haushaltsmitteln, Schulungsangeboten oder zusätzlichen Bedarfen im Sinne der Fragestellung vor.

Die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wohnraumschutzgesetz (NWoSchG) sind nach § 1 Abs. 1 Satz 3 NWoSchG Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im eigenen Wirkungskreis. Es gibt daher keine Bedarfe, welche die kommunalen Stellen beim Land anmelden können. Das Land erhebt wegen Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung weder Kennzahlen noch überprüft es die Wirksamkeit der gemeindlichen Maßnahmen.

Sozialleistungsbetrug wird in der Polizei Niedersachsen dezentral von den für Betrug zuständigen Organisationseinheiten bearbeitet. Bedarfsorientiert kann die Bearbeitung in spezialisierten Organisationseinheiten erfolgen, z. B. wenn die Taten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität stehen. Eine konkrete Aufschlüsselung nach Personalstellen und Haushaltsmitteln ist daher nicht möglich. Die Polizeiakademie Niedersachsen thematisiert im Rahmen der Grundlehrgänge zur Betrugskriminalität unterschiedliche Formen des Betruges, zu denen u. a. auch der Missbrauch von Sozialleistungen zählt.

(verteilt am 25.11.2026)

Beantwortung Kleine Anfrage 19/11865
"Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs in Niedersachsen"

hier: Wohngeld

Gesamtergebnis

Verdachtsfälle/ Überzahlungen ohne Missbrauchsnachweis:

	Frage 4	Frage 4
	Verdachtsfälle	Überzahlungen ohne Missbrauchsnachweis
	Anzahl	Anzahl
2021	258	618
2022	320	2455
2023	631	1919
2024	734	2533
2025	1362	6220
2026 bis 30.06.2026	585	1342
Gesamt	**3.890**	**15.087**

festgestellte unrechtmäßige Leistungszahlungen:

	Frage 4	Frage 5				Frage 6				
	verwaltungsrechtlich festgestellte unrechtmäßige Leistungszahlungen	Festgestelle Schadenssummen	davon Anteil Bund	davon Anteil Land	davon Anteil Kommune	Festgesetzte Rückforderungen	davon tatsächlich eingezogen	davon niedergeschlagen	davon erlassen	davon verjährt
	Anzahl	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
2021	6.815	862.993,07 €	211.893,50 €	498.071,90 €	8.182,00 €	1.262.125,39 €	599.977,57 €	9.595,66 €	644,42 €	- €
2022	12.747	1.113.239,83 €	342.391,81 €	612.272,97 €	1.392,00 €	1.439.164,69 €	724.194,51 €	11.367,13 €	192,50 €	- €
2023	17.745	1.372.150,21 €	349.482,78 €	729.126,34 €	836,00 €	1.901.200,67 €	853.055,08 €	19.243,55 €	978,00 €	- €
2024	14.943	2.417.827,71 €	616.546,88 €	1.263.491,47 €	- €	3.208.954,58 €	1.724.182,79 €	27.156,79 €	4.023,37 €	- €
2025	40.758	2.676.361,27 €	741.501,56 €	1.362.557,12 €	918,00 €	3.701.701,92 €	2.185.620,63 €	30.417,30 €	372,06 €	- €
2026 bis 30.06.2026	44.398	1.499.180,33 €	353.597,07 €	753.674,49 €	- €	2.109.749,57 €	954.429,08 €	5.745,25 €	142,97 €	- €
Gesamt	**137.406**	**9.941.752,42 €**	**2.615.413,60 €**	**5.219.194,29 €**	**11.328,00 €**	**13.622.896,82 €**	**7.041.459,66 €**	**103.525,68 €**	**6.353,32 €**	**- €**

rechtskräftige Betrugsverurteilungen:

	Frage 4	Frage 5				Frage 6				
	rechtskräftige Betrugsverurteilungen	Festgestelle Schadenssummen	davon Anteil Bund	davon Anteil Land	davon Anteil Kommune	Festgesetzte Rückforderungen	davon tatsächlich eingezogen	davon niedergeschlagen	davon erlassen	davon verjährt
	Anzahl	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
2021	49	38.260,20 €	5.394,00 €	16.165,00 €	373,20 €	37.238,20 €	25.974,00 €	4.261,20 €	- €	- €
2022	45	48.826,00 €	10.328,00 €	17.105,00 €	- €	64.093,00 €	51.814,00 €	- €	- €	- €
2023	56	26.004,00 €	1.565,50 €	6.718,50 €	- €	35.737,00 €	31.809,00 €	- €	- €	- €
2024	89	106.748,00 €	14.700,00 €	38.107,00 €	- €	88.052,00 €	65.730,50 €	- €	- €	- €
2025	89	100.798,00 €	32.428,00 €	51.037,00 €	- €	121.067,00 €	87.935,00 €	786,00 €	- €	- €
2026 bis 30.06.2026	27	22.234,00 €	7.123,00 €	7.123,00 €	- €	31.572,00 €	19.422,00 €	- €	- €	- €
Gesamt	**355**	**342.870,20 €**	**71.538,50 €**	**136.255,50 €**	**373,20 €**	**377.759,20 €**	**282.684,50 €**	**5.047,20 €**	**- €**	**- €**